

**Bebauungsplan Nr. 1002
„Josefsring - Freiheitsstraße -
Eichenstraße“ in Viersen**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Viersener Aktien-Baugesellschaft AG**

Datum **Juli 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2306227**

Bearbeitung **M. Sc. Biol. Edda Millahn**
Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **13. Juli 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	7
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	10
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	10
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	12
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	12
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	13
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	15
5. Anhang	17

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefsring- Freiheitsstraße- Eichenstraße“	1
Abbildung 2:	Straßen und Wohnbebauung im Umfeld	3
Abbildung 3:	Gebäude im Plangebiet (Ausflugsstelle des Haussperlings rot markiert)	4
Abbildung 4:	Gebäudefassaden zur Eichenstraße mit Spalten	4
Abbildung 5:	Parkplatz und Brachfläche im Westen bzw. Norden	5
Abbildung 6:	Gartenstrukturen sowie Platanen entlang der Freiheitsstraße	5
Abbildung 7:	Hecke zwischen Parkplatz und Gebäuden (links) sowie bewachsene Böschung (rechts)	6

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)	7
------------	---	---

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Viersener Aktien-Baugesellschaft plant im Bereich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (s. Abb. 1). Für das Grundstück wird der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring - Freiheitsstraße - Eichenstraße“ aufgestellt.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: GEOPORTAL 2023, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefsring- Freiheitsstraße- Eichenstraße“

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und der innerstädtischen Lage schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen

Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, 28.06.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst einige Wohnhäuser und ihre Gartenstrukturen, einen Parkplatz und eine Brachfläche im Stadtzentrum von Viersen. Es wird auf allen Seiten von stärker befahrenen Straßen eingefasst. Westlich verläuft der Josefsring, östlich die Freiheitsstraße und südlich die Eichenstraße. Das Umfeld des Plangebietes ist städtisch geprägt und von Wohn- und Gewerbebebauung gekennzeichnet (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Straßen und Wohnbebauung im Umfeld

Der südöstliche Bereich des Plangebietes umfasst vier Wohngebäude entlang der Eichenstraße sowie ihre Gärten. Die Fassaden der Häuser sind entweder verputzt oder weisen eine Verkleidung mit Klinkersteinen auf. Zur Eichenstraße hin sind die Fassaden zudem mit Stuck verziert. In diesem Bereich weisen die Gebäude auch vereinzelte Schadstellen und Spalten mit einer Eignung als Fledermausquartier auf. Das Potenzial ist aber insgesamt eher als gering einzustufen. An den anderen Gebäudeseiten konnten keine Beschädigungen oder Spalten festgestellt werden. Insgesamt waren während der gesamten Ortsbegehung andauernde Rufe von Haussperlingen zu hören und auch mehrere Individuen zu beobachten. An dem Gebäude, welches sich auf der Ecke Freiheitsstraße und Eichenstraße befindet, konnte zudem ein Haussperling ausfliegend aus einer Öffnung im Bereich der Regenrinne beobachtet werden (s. Abb. 3 und 4). Brutplätze der Art an den Gebäuden sind somit nicht auszuschließen.

Der westliche Bereich des Plangebietes ist überwiegend von einer unbefestigten Parkplatzfläche geprägt. Die Zuwegung erfolgt von der Eichenstraße aus. Von den Parkplätzen aus führt ein Weg zu einer im Norden des Plangebietes gelegenen Brachfläche (s. Abb. 5).



Abbildung 3: Gebäude im Plangebiet (Ausflugsstelle des Haussperlings rot markiert)



Abbildung 4: Gebäudefassaden zur Eichenstraße mit Spalten



Abbildung 5: Parkplatz und Brachfläche im Westen bzw. Norden

Hinsichtlich der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Plangebiet befindet sich der Großteil der Gehölze in den Gärten der Wohnbebauung. Diese setzen sich u. a. aus Thuja, Eibe, Birke, Kirsche und Birne sowie Rhododendron, Bambus und weiteren Ziersträuchern zusammen. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich außerdem eine Reihe Platanen mit Stammdurchmessern zwischen 40 und 50 cm (s. Abb. 6). An den Bäumen konnten keine (Specht-) Höhlungen oder Spalten mit einer Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse festgestellt werden.

Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes ist hingegen überwiegend durch Jungwuchs und Sträucher gekennzeichnet. Der Parkplatz und die Brachfläche sind von einer begrünten Böschung eingefasst, welche diesen Bereich des Plangebietes von dem Josefsring bzw. der Eichenstraße abgrenzt. Die Böschung ist u. a. mit Brombeere, Japanischer Staudenknöterich, Brennnessel, Rainfarn, Distel, Schafgarbe und Raps bewachsen. Zwischen Parkplatz und Gärten der Wohnbebauung befindet sich außerdem eine Hecke aus Bambus, Holunder, jungem Spitzahorn, Brombeere und Liguster (s. Abb. 7).



Abbildung 6: Gartenstrukturen sowie Platanen entlang der Freiheitsstraße



Abbildung 7: Hecke zwischen Parkplatz und Gebäuden (links) sowie bewachsene Böschung (rechts)

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Amsel, Haussperling, Elster, Dohle, Mauersegler und Stieglitz.

Die **Planung** sieht den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit einem Verbindungsbau vor. Geplant ist ein kleineres Gebäude im nördlichen Eckbereich des Plangebietes und ein größerer Gebäudekörper südlich davon. Die Gebäude sind zum Josefsring ausgerichtet und sollen bis zu fünf Vollgeschosse aufweisen. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Eichenstraße im Süden erfolgen. Östlich des größeren Gebäudes sind die geplanten Stellplätze an die Verkehrsfläche angebunden. Die Wohnbebauung im Südosten soll erhalten bleiben.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** wird von kleinteiligem Flächenverlust im Westen bzw. Norden des Plangebietes ausgegangen. Dies betrifft vornehmlich den Parkplatz und die Brachfläche sowie die bewachsene Böschung. Die Wohnbebauung und Gartenflächen im Osten bleiben überwiegend erhalten. Lediglich der nördliche Gartenteil des Wohngebäudes Eichenstraße 10 und somit die darin befindlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen sind von der Planung betroffen und werden entfernt. Gleiches ist für einen Teil der Hecke zwischen dem Parkplatz und den Wohngebäuden zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren (z. B. Entfernung von Gehölzbeständen) und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen den drei stärker befahrenen Straßen von keinen erheblichen baubedingten Störungen auf angrenzende Bestände auszugehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein geringer Flächenverlust mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Bebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die Bebauung im Plangebiet und dessen Umfeldes, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung der neuen Wohngebäude. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der angrenzenden stark befahrenen Straßen und der Lage im städtischen Bereich bestehen bereits dauerhafte

Störungen im Plangebiet, so dass sich die betriebsbedingten Wirkungen nicht wesentlich verändern werden und von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4704 Viersen (Quadrant 1) (2023),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2023),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4704 Q 1 (2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2023).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde im Juni 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)

Am 20.06.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 45 Tierarten davon 9 Fledermausarten, 35 Vogelarten und eine Amphibienart. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Da im Rahmen der Planung nur kleinteilige Eingriffe im Plangebiet vorgesehen sind und dementsprechend von keinen größeren artenschutzrechtlichen Auswirkungen auszugehen ist, wurden ausschließlich die Lebensraumtypen berücksichtigt, die innerhalb des Plangebietes vorliegen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 7 Arten (Teichrohrsänger, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Zwergtaucher und Kiebitz) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4704 Viersen (Q 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ab 2000 vorhanden	unbek.

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 20.06.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung von bis zu 300 m liegen keine Schutzgebiete oder sonstigen schutzwürdigen Bereiche vor.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4704 Q 1 (2023)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 20.06.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über Lebendbeobachtungen der Zwergfledermaus (2015 und 2018 bis 2020), der Wasserfledermaus (1999), des Braunen Langohrs (2016 und 2019), der Rauhautfledermaus (2000) und des Kleinabendseglers (2000) vor. Weiterhin gibt es Nachweise von Wochenstuben der Zwergfledermaus (1997 und 2016), des Abendseglers (1999), der Wasserfledermaus (1999) sowie der Kleinen Bartfledermaus (2015). Neben mehreren Totfunden der Zwergfledermaus (2018 und 2019) wurden auch Winterquartiere folgender Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus (2016), Abendsegler (1996 bis 1999) und Rauhautfledermaus (2017). Außerdem gibt es einen Detektornachweis über die Breitflügelfledermaus (1997).

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. Juni 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Viersen,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Viersen,
- NABU-Gruppe Viersen,
- Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Viersen: „Vielen Dank für die Anfrage. Anbei übersende ich Ihnen die Begründung samt Umweltbericht und die ASP zum BP 71, der für den Teilbereich des BP 1002 überplant wird.“

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Viersen: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Viersen: keine Rückmeldung

NABU-Gruppe Viersen: keine Rückmeldung

Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.: „Für den in der Karte angegebenen Suchraum Bebauungsplan Nr. 1002 ‚Josefsring - Freiheitsstraße - Eichenstraße‘ liegen hier im Hause keine aktuellen Fundpunkte von planungsrelevanten Arten vor. Aus dem Umfeld sind uns Vorkommen von Mauerseglern und Mehlschwalben sowie ggf. Dohlen, Haussperling, Hausrotschwanz als Gebäudebrüter bekannt, ohne genau verortet zu sein. Daher sehen wir eine aktuelle Überprüfung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in Gebäuden als notwendig an.“

Bestehende Artenschutzprüfungen (Stand: November 2010)

Es liegt eine Artenschutzprüfung (Stufe I) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ der Stadt Viersen aus dem Jahr 2010 vor (LANA • PLAN 2010). Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst das Plangebiet sowie umliegende Flächen und Straßen. Vorrangiges Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Netzschluss des Innerstädtischen Erschließungsrings (IER-Netzschluss) zwischen den Anschlusspunkten Gladbacher Straße / Hohlstraße im Westen und Freiheitsstraße / Eichelbusch im Osten. Im Weiteren beinhaltet die Planung teilweise die Festsetzung von neuen Bauflächen entlang des IER-Netzschlusses.

Der Artenschutzprüfung können keine konkreten Artangaben für das Plangebiet entnommen werden. Es liegen jedoch Informationen über einen Brutplatz des Wanderfalken an der Josefskirche ca. 150 m südwestlich des Plangebietes vor.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass es eine recht kleine Fläche im

innerstädtischen Bereich von Viersen umfasst und von drei stärker befahrenen Straßen umgeben ist, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Gehölzstrukturen sind nur sehr geringfügig in den Gartenbereichen im Südosten vorhanden. Diese bleiben überwiegend erhalten und es ist nur von vereinzelt Gehölzentfernungen durch das Vorhaben auszugehen. Die im Plangebiet gelegene Wohnbebauung soll erhalten bleiben. Still- und Fließgewässer liegen nicht vor.

Avifauna

Aufgrund der oben angegebenen Faktoren und der Habitatausstattung werden mögliche Vorkommen der **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzspecht, Kleinspecht, Baumfalke, Pirol, Wespenbussard, Waldschnepfe und Waldkauz ausgeschlossen. Als störungsempfindliche **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis die Arten Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Girlitz, Baumpieper, Turteltaube und Star genannt. Allerdings bietet das Plangebiet auch diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen. Weiterhin können als Brutvogel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** Feldsperling, Feldschwirl und Rebhuhn, als **Gewässerart** der Eisvogel sowie als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Schleiereule und Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Mehlschwalbennester konnten an den Bestandsgebäuden nicht nachgewiesen werden.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich **Vogelschlags an Glasflächen** betroffen sein. Daher ist bei der Realisierung der neuen Bebauung auf diesen Belang zu achten. Bei Realisierung von Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen. Folgende Unterlagen können empfohlen werden: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE 2012), „Vogelschlag an Glas“ (BUND NRW 2015), „Vogelanprall an Glasflächen - geprüfte Muster“ (WIENER UMWELTANWALTSCHAFT 2014), „Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“ (NABU DRESDEN-MEISSEN E. V. 2021) und „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) 2021). Allen Veröffentlichungen gemeinsam ist, dass eine Kollision von Vögeln an Glasflächen durch geeignete Markierungen, Folien, Blenden, etc. vermieden wird.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Fledermäuse

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 10 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor. Diese beinhalten sowohl waldbewohnende als auch überwiegend gebäudebewohnende Arten.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Rauhauffledermaus und Abendsegler. Sie nutzen zumeist Spalten und Höhlungen an Bäumen als Quartiere. Im Zuge der Planung sind kleinteilige Gehölzentfernungen angrenzend zu den Gartenstrukturen nicht auszuschließen. Aufgrund der starken Belaubung und dem Bewuchs mit Efeu waren die Gehölzstrukturen kaum einsichtig und konnten nur unzureichend auf Spalten und Höhlungen mit einem Quartierpotenzial für die genannten Arten untersucht werden. Jedoch ist eine Quartiernutzung der Gehölze durch Fledermäuse aufgrund des dichten

Efeubewuchses und den somit schlechten Ausflug- bzw. Einflugmöglichkeiten ohnehin nicht anzunehmen. Betroffenheiten der Arten können somit ausgeschlossen werden.

Von den Fledermausarten zählen die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Diesen genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2023). An den Fassaden der Gebäude im Plangebiet wurden einige Spalten mit einem allgemeinen Potenzial für die genannten Arten festgestellt. Da von der Planung keine Gebäude durch einen Abriss betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte mit den gebäudebewohnenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Alle Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als Amphibienart angegeben. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Stillgewässer vor, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Der Kleine Wasserfrosch wird nicht weiter betrachtet.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, erfolgt eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich Vogelschlags an Glasflächen betroffen sein. Daher ist bei der Realisierung der neuen Bebauung auf diesen Belang zu achten. Bei Realisierung von Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen. Folgende Unterlagen können empfohlen werden: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE 2012), „Vogelschlag an Glas“ (BUND NRW 2015), „Vogelanprall an Glasflächen - geprüfte Muster“ (WIENER UMWELTANWALTSCHAFT 2014), „Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“ (NABU DRESDEN-MEIBEN E. V. 2021) und „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) 2021). Allen Veröffentlichungen gemeinsam ist, dass eine Kollision von Vögeln an Glasflächen durch geeignete Markierungen, Folien, Blenden, etc. vermieden wird.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Viersener Aktien-Baugesellschaft plant im Bereich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser. Für das Grundstück wird der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring - Freiheitsstraße - Eichenstraße“ aufgestellt. Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, 28.06.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst einige Wohnhäuser und ihre Gartenstrukturen, einen Parkplatz und eine Brachfläche im Stadtzentrum von Viersen. Es wird auf allen Seiten von stärker befahrenen Straßen eingefasst. Westlich verläuft der Josefsring, östlich die Freiheitsstraße und südlich die Eichenstraße. Das Umfeld des Plangebietes ist städtisch geprägt und von Wohn- und Gewerbebebauung gekennzeichnet. Der südöstliche Bereich des Plangebietes umfasst vier Wohngebäude entlang der Eichenstraße sowie ihre Gärten. Zur Eichenstraße hin weisen die Fassaden vereinzelte Schadstellen und Spalten mit einer Eignung als Fledermausquartier auf. Das Potenzial an den Gebäuden ist aber insgesamt eher als gering einzustufen. Während der gesamten Ortsbegehung waren andauernde Rufe von Haussperlingen zu hören und auch mehrere Individuen zu beobachten. An dem Gebäude, welches sich auf der Ecke Freiheitsstraße und Eichenstraße befindet, konnte zudem ein Haussperling ausfliegend aus einer Öffnung im Bereich der Regenrinne beobachtet werden. Der westliche Bereich des Plangebietes ist überwiegend von einer unbefestigten Parkplatzfläche geprägt. Von den Parkplätzen aus führt ein Weg zu einer im Norden des Plangebietes gelegenen Brachfläche. Hinsichtlich der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Plangebiet ist der Großteil der Gehölze in den Gärten der Wohnbebauung verortet. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich außerdem eine Reihe Platanen. An den Bäumen konnten keine (Specht-) Höhlungen oder Spalten mit einer Eignung für Höhlenbrüter oder Fledermäuse festgestellt werden. Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes ist hingegen überwiegend durch Jungwuchs und Sträucher gekennzeichnet. Der Parkplatz und die Brachfläche sind von einer begrünten Böschung eingefasst, welche diesen Bereich des Plangebietes von dem Josefsring bzw. der Eichenstraße abgrenzt. Zwischen Parkplatz und Gärten der Wohnbebauung befindet sich außerdem eine Hecke.

Die Planung sieht den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit einem Verbindungsbau vor. Geplant ist ein kleineres Gebäude im nördlichen Eckbereich des Plangebietes und ein größerer Gebäudekörper südlich davon. Die Gebäude sind zum Josefsring ausgerichtet und sollen bis zu fünf Vollgeschosse aufweisen. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Eichenstraße im Süden erfolgen. Östlich des größeren Gebäudes sind die geplanten Stellplätze an die Verkehrsfläche angebunden. Die Wohnbebauung im Südosten soll erhalten bleiben. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wird von kleinteiligem Flächenverlust im Westen bzw. Norden des Plangebietes ausgegangen. Dies betrifft vornehmlich den Parkplatz und die Brachfläche sowie die bewachsene Böschung. Die Wohnbebauung und Gartenflächen im Osten bleiben überwiegend erhalten. Lediglich der nördliche Gartenteil des Wohngebäudes Eichenstraße 10 und somit die darin befindlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen sind von der Planung betroffen und werden entfernt. Gleiches ist für einen Teil der Hecke zwischen dem Parkplatz und den Wohngebäuden zu erwarten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass es eine recht kleine Fläche im innerstädtischen Bereich von Viersen umfasst und von drei stärker befahrenen Straßen umgeben ist, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Aufgrund der bestehenden

anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Gehölzstrukturen sind nur sehr geringfügig in den Gartenbereichen im Südosten vorhanden. Diese bleiben überwiegend erhalten und es ist nur von vereinzelt Gehölzentfernungen durch das Vorhaben auszugehen. Die im Plangebiet gelegene Wohnbebauung soll erhalten bleiben. Still- und Fließgewässer liegen nicht vor. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrüter, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, die Gewässerart sowie Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter. Ebenfalls bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen für die auf Messtischblattbasis angegebene Amphibienart.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich Vogelschlags an Glasflächen betroffen sein. Daher ist bei der Realisierung der neuen Bebauung auf diesen Belang zu achten. Bei Realisierung von Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 10 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor. Diese beinhalten sowohl waldbewohnende als auch überwiegend gebäudebewohnende Arten. Da von der Planung keine Gebäude durch einen Abriss betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte mit den gebäudebewohnenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der waldbewohnenden Arten sind im Zuge der Planung kleinteilige Gehölzentfernungen angrenzend zu den Gartenstrukturen nicht auszuschließen. Aufgrund der starken Belaubung und dem Bewuchs mit Efeu waren die Gehölzstrukturen kaum einsichtig und konnten nur unzureichend auf Spalten und Höhlungen mit einem Quartierpotenzial für die genannten Arten untersucht werden. Jedoch ist eine Quartiernutzung der Gehölze durch Fledermäuse aufgrund des dichten Efeubewuchses und den somit schlechten Ausflug- bzw. Einflugmöglichkeiten ohnehin nicht anzunehmen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BUND NRW E. V. 2015 - Vogelschlag an Glas.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) 2021 - Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

LANA • PLAN 2010 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/Realschule“ in Viersen

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

NABU DRESDEN-MEIßEN E. V. 2021 - Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER) 2012 - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage.

WIENER UMWELTANWALTSCHAFT 2014 - Vogelanprall an Glasflächen, Geprüfte Muster.

Internetseiten

BFN 2023 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 20.06.2023.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 20.06.2023.

LWL 2023 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 20.06.2023.

NWO 2023 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 20.06.2023.

TIM-ONLINE 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 20.06.2023.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring - Freiheitsstraße -Eichenstraße“ in Viersen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Antragstellung (Datum): 13.07.2023

Die Viersener Aktien-Baugesellschaft plant im Bereich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser. Für das Grundstück wird der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring - Freiheitsstraße - Eichenstraße“ aufgestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung